

Satzung (Neu)

der

Friedrich und Irmgard Buschmann Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Friedrich und Irmgard Buschmann-Stiftung“.
2. Sie ist eine unselbständige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Rechtsträgerschaft der Stadt Münster.
3. Sitz der Stiftung ist Münster.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung alter und bedürftiger Menschen im Stadtgebiet Münster, wobei die zu unterstützenden Menschen mindestens das 65. Lebensjahr erreicht haben sollen.

3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch psychosoziale, pflegeergänzende und kommunikative Hilfen für pflegebedürftige ältere Menschen, die aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters, ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
4. Daneben verfolgt die Stiftung ihren Satzungszweck auch dadurch, dass sie die Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 (1) zuwendet (§ 58 Nr. 2 AO).

Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck unmittelbar selbst.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe kann sich die Stiftung einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Rechtsnachfolger des Stifters erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung beläuft sich nach dem Stand vom 16.02.1998 (gerichtliche Eröffnung der letztwilligen Verfügung) auf 4.616.732,41 DM.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftungen nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - das Kuratorium
 - der Stiftungsbeirat.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Kuratoriums kann das Kuratorium in Abstimmung mit dem Stiftungsbeirat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern. Als Mitglieder des ersten Kuratoriums werden durch den als Testamentsvollstrecker berufenen Herrn Dr. Karl Peter Esser, Münster, folgende Personen bestellt:

Herr Weinhbischof Friedrich Ostermann
Herr Dr. Tilman Pünder
Herr Dr. Karl Peter Esser.
2. Die Kuratoren werden jeweils auf fünf Jahre bestellt.
3. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
 - a) durch Ablauf der Amtszeit oder
 - b) durch Rücktritt, der jederzeit dem Kuratorium gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann, oder
 - c) durch Abberufung aufgrund einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht, oder
 - d) durch Abberufung aus wichtigem Grund aufgrund eines mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschlusses des Stiftungsbeirates. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsbeirates. Dem betroffenen Mitglied soll zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Erneute Bestellung ist im Fall a) und b) möglich. Ein Mitglied des Kuratoriums bleibt im Falle a) und b) solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

4. Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds oder nach dem Ablauf der Amtszeit wählt der Stiftungsbeirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Das Kuratorium hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Die Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere

- a) die Prüfung der sparsamen und ertragsorientierten Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
 - c) die Zustimmung zum Jahresabschluss und
 - d) die Entgegennahme eines Berichtes über die Verwendung der Stiftungsmittel in Erfüllung des Stiftungszweckes.
2. Im Sinne koordinierten Wirkens der städtisch verwalteten Stiftungen strebt das Kuratorium eine Zusammenarbeit mit der Stiftungsverwaltung der Stadt Münster an.

§ 9

Geschäftsgang des Kuratoriums

1. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst. Kuratoriumssitzungen finden statt, wenn das Interesse dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
2. Die Einladung zur Kuratoriumssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht mitgezählt - 14 Tage liegen müssen.

Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Kuratoriumsmitglieder verzichtet werden.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
4. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.
5. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
6. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Kuratoriums kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10

Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsbeirates werden vom Kuratorium für eine Amtszeit von 3 Jahren berufen.
2. Die Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat endet außer im Todesfall,
 - a) durch Ablauf der Amtszeit oder
 - b) durch Rücktritt, der jederzeit dem Stiftungsbeirat gegenüber schriftlich oder gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann, oder
 - c) durch Abberufung aufgrund einstimmigen Beschlusses des Stiftungsbeirates, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.Erneute Bestellung ist im Fall a) und b) möglich. Ein Beiratsmitglied bleibt im Fall a) und b) solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
3. Nach dem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds oder nach Ablauf der Amtszeit wählt der Stiftungsbeirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder den oder die Nachfolger/in für eine Amtszeit von drei Jahren.
4. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende.

§ 11

Rechte und Pflichten des Stiftungsbeirates

1. Der Stiftungsbeirat berät, unterstützt und überwacht das Kuratorium bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Beratung des Kuratoriums sowie die Abgabe von Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes und
 - c) die Entlastung des Kuratoriums.

2. Der Stiftungsbeirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder das Kuratorium dies verlangen.
3. Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Treuhandverwaltung

Die Stadt Münster verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt Fördermaßnahmen ab im Sinne der Beschlüsse des Kuratoriums.

§ 13

Satzungsänderung

1. Das Kuratorium kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsbeirat und zusammen mit der Stadt Münster als Rechtsträger eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
2. Der Satzungsbeschluss kann nur einstimmig erfolgen.
3. Der Änderungsbeschluss ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 14

Änderung des Stiftungszweckes auch Zusammenlegung, Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Kuratorium und Stiftungsbeirat gemeinsam mit der Stadt Münster als Rechtsträger der Stiftung die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums und aller Mitglieder des Stiftungsbeirates.
2. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks erhält die Stadt Münster die Aufgabe, es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den hier festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

§ 15

Finanzbehörde

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der rechtlichen Übernahme der Stiftung durch die Stadt Münster als Rechtsträger der Stiftung in Kraft.